

**Satzung des „Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“
über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- Schmutzwasserbeitragssatzung -

Der „Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen“ erlässt auf der Grundlage der §§ 154 in Verbindung mit 5 der Kommunalverfassung –KV M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2, 7, 9 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584), nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 12. Juli 2017 folgende Schmutzwasserbeitragssatzung:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen (nachfolgend ZWAR genannt) erhebt nach Maßgabe dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung der biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Anschlussbeiträge.
- (2) Zu dem durch Anschlussbeiträge zu deckenden Aufwand gehören
 - a) die Kläranlagen
 - b) die Freigefällesammler einschließlich Schächte, Druckentwässerungsanlagen einschließlich öffentlicher Pumpwerke, Abwasserdruckleitungen sowie jeweils ein Anschlusskanal je Grundstück einschließlich des (ersten) Revisionsschachtes (Reinigungsöffnung) an der Grundstücksgrenze bzw. aus dem Betrieb der öffentlichen Anlage erforderliche Grundstückspumpstationen oder bei Vakuumentwässerung einschließlich des Übergabeschachtes.
- (3) Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Zuwendungen, Zuschüsse und Leistungen Dritter gedeckt ist.
- (4) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird gehören nicht die Grundstücksentwässerungsanlagen.

**§ 2
Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung der biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald und soweit sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, die aber baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - c) die tatsächlich an eine öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Ausnahmsweise gelten mehrere, für sich allein nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke als ein Grundstück, wenn sie
 - a) aneinandergrenzen und nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich genutzt werden können und ein- und demselben Eigentümer zumindest je zu einem Teil gehören oder
 - b) wenn sie aneinandergrenzen und gemeinsam baulich oder gewerblich genutzt werden.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Der Anschlussbeitrag wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche wird die nach Absatz 4 ermittelte beitragsfähige Grundstücksfläche mit einem Geschossfaktor vervielfacht (Vollgeschossmaßstab), der wie folgt beträgt:
 - a) bei eingeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit 100 v.H.,
 - b) bei mindestens zweigeschossiger Bebauung bzw. Bebaubarkeit ist für jedes zusätzliche Vollgeschoss ein Zuschlag in Höhe von jeweils 25 v. H. in Ansatz zu bringen.
- (3) Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die festgelegte Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel der Grundfläche des darunter liegenden Geschosses oder, wenn kein darunter liegendes Geschoss vorhanden ist, zwei Drittel ihrer Oberfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Zwischenböden und Zwischendecken, die unbegehbare Hohlräume von einem Geschoss abtrennen, bleiben bei der Abwendung von Satz 1 unberücksichtigt. Bei Gebäuden, die vor dem 1. Juli 1994 (In-Kraft-Treten der 1. Landesbauordnung M-V) errichtet wurden, gilt das Erdgeschoss als Vollgeschoss, auch wenn die Mindesthöhe von 2,30 m nicht erreicht wird. Die festgelegte Geländeoberfläche ist die Geländeoberfläche, die in einem Bebauungsplan festgesetzt oder in der Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung bestimmt ist, andernfalls gilt die Höhe der natürlichen Geländeoberfläche als festgelegt.
- (4) Als beitragsfähige Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die gesamte Fläche des Grundstückes,
 - d) bei Grundstücken, die (in Bezug auf ihre Tiefe) teils dem Innenbereich und im übrigen dem Außenbereich zuzuordnen sind, oder bei denen (hinsichtlich ihrer Tiefe) fraglich sein kann, ob sie insgesamt dem Innenbereich zugeordnet werden können, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg (oder durch Wegerecht über dritte Grundstücke) mit einer Straße verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 35 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - e) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchstaben a - d ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe d der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Freibäder, Camping- und Sportplätze - nicht aber Friedhöfe), 50 % der Grundstücksfläche,
 - g) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2; höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der

- Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
- i) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstückes, auf die sich die Planfeststellung bezieht,
 - j) befinden sich bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) auf einem Grundbuchgrundstück mehrere Baulichkeiten mit unterschiedlichen Eigentümern, ist eine Zuordnung der Grundstücksfläche zu den Gebäuden und den entsprechenden Eigentümern vorzunehmen.
- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Absatz 2 gilt/gelten:
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse; dies gilt auch für Grundstücke deren Bebauung nach § 33 BauGB zulässig ist,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine zulässige Baumassenzahl angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen gerundet,
 - d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt ist, aber sowohl eine zulässige Baumassenzahl als auch die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben sind, die zulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen gerundet,
 - e) die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach b) bis d), wenn die Baumassenzahl nach b) oder die Höhe der baulichen Anlagen nach c) oder die Baumassezahl nach d) überschritten wird,
 - f) soweit kein Bebauungsplan besteht:
 - bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse; soweit die Vollgeschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar ist, wird je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerkes ein Vollgeschoss gerechnet,
 - bei genehmigten Vorhaben die Zahl der genehmigten Vollgeschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - g) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen (außer mehrgeschossigen Parkhäusern) oder Stellplätze errichtet werden dürfen, sowie bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plan-Gebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Camping- und Zeltplatzgrundstücke, Sport- und Festplätze, Schwimmbäder oder Friedhöfe) die Zahl von einem Vollgeschoss, sofern nicht im Einzelfall eine höhere Vollgeschossanzahl festgestellt werden kann.

§ 4 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen Einrichtung der biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt:

4,20 Euro

je Quadratmeter beitragspflichtiger Grundstücksfläche (€/m²).

§ 5 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.
- (2) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EG BGB) belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 6

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Einrichtung zur biologisch reinigenden zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen werden kann.
- (2) In Fällen des § 2 Abs. 1 Buchst. c entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss einer Baulichkeit an die betriebsfertige Schmutzwasseranlage.
- (3) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 Baugesetzbuch liegen, gilt die Beitragspflicht erst als entstanden, wenn das Grundstück mit anzuschließenden Gebäuden bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.

§ 7

Vorausleistungen

- (1) Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 80 Prozent des Anschlussbeitrages erhoben werden, sobald mit der Durchführung von beitragsfähigen Maßnahmen begonnen wurde.
- (2) Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber den endgültigen Beitragspflichtigen zu verrechnen.
- (3) Die Vorausleistungen werden vom ZWAR nicht verzinst.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag oder die Vorausleistung wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Der Beitrag oder die Vorausleistung wird fällig in vier, der Höhe nach gleichen Teilbeträgen, jeweils am 30. Juni eines Jahres, erstmals am 30. Juni, welcher auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheides folgt, fällig. Bei Eintreten einer Insolvenz des Beitragspflichtigen oder Anordnung der Zwangsversteigerung des beitragspflichtigen Grundstückes wird der Betrag sofort in voller Höhe fällig.

§ 9

Ablösung durch Vertrag

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung im Ganzen durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 3 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 4 bestimmten Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 10

Mahngebühren und Säumniszuschläge

- (1) Für die nach dieser Satzung zu erhebenden Beiträge können Mahngebühren nach § 19 Abs. 2 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG) erhoben werden.
- (2) Für nach dieser Satzung zu erhebende Beiträge sind nach Ablauf der Fälligkeit Säumniszuschläge nach § 240 Abgabenordnung (AO 1977) zu erheben.

§ 11

Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Beitragspflichtige und ihre Vertreter haben dem ZWAR jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erforderlich sind (Auskunftspflicht).

- (2) Der ZWAR kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen (Duldungspflicht).

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 dieser Satzung die Auskunfts- und Duldungspflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrigkeiten sind auch Handlungen nach § 17 Absätze 1 und 2 KAG M.V. Diese Ordnungswidrigkeiten werden nach § 17 Absätze 3 und 4 KAG M-V geahndet.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bergen auf Rügen, den 14. Juli 2017

gez. Liedtke
Verbandsvorsteher

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß §§ 154 i. V. m. 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung nach Ablauf eines Jahres seit dieser offiziellen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Tag der Bekanntmachung: 18. Juli 2017